



Regeln für den Jugendfeuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Murrhardt

1. Rechte und Pflichten

- Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr ist während der Dienstzeit über den Träger der Feuerwehr versichert.
- Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,
 1. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.
 2. an den Übungen nach Dienstplan regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 3. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten.
 4. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.



2. Dienstzeiten

- Die Dienstzeiten für den Jugendfeuerwehrdienst sind im Dienstplan für das laufende Jahr beschrieben. Dieser Dienstplan wird spätestens am ersten Dienstabend im neuen Jahr ausgegeben.
- Abweichend vom Dienstplan gelten Freizeitaktivitäten in Zusammenhang mit der Jugendfeuerwehr Murrhardt als Dienstzeit mit all ihren Rechten und Pflichten.
- Während den Dienstzeiten ist grundsätzlich die Uniform zu tragen.
- Ausnahmen werden vom Jugendfeuerwehrwart oder dem Jugendgruppenleiter bekannt gegeben.
- Das Tragen der Uniform außerhalb der Dienstzeiten ist verboten.
- Während den Dienstzeiten sind Zigaretten, Alkohol und Mobiltelefone verboten, dies gilt auch für Freizeitaktivitäten in Zusammenhang mit der Jugendfeuerwehr Murrhardt. Der Jugendfeuerwehrwart und die Jugendgruppenleiter sind auf ihren Mobiltelefonen während der Dienstzeit erreichbar.
- Im Falle einer Verhinderung am Übungsabend ist eine rechtzeitige Entschuldigung notwendig. Diese kann entweder persönlich, telefonisch oder per E-Mail beim Jugendfeuerwehrwart oder beim Jugendgruppenleiter erfolgen.
- Nach 3-maligem unentschuldigtem fehlen wird der Angehörige der Jugendfeuerwehr schriftlich aufgefordert sich mit dem Jugendfeuerwehrwart über eine zukünftige Teilnahme am Übungsdienst auszusprechen. Erfolgt bei der schriftlichen Aufforderung keine Reaktion, so wird der Angehörige mit Beschluss des Feuerwehrausschusses aus dem Feuerwehrdienst entlassen.



3. Ausrüstungsgegenstände und Spint

- mit der zur Verfügung gestellten Dienstkleidung der Feuerwehr Murrhardt ist sorgsam umzugehen.
- die Dienstkleidung ist bei Verschmutzung selbständig und ohne Aufforderung in den dafür vorgesehenen Wäschekorb vor der Kleiderpflege zu legen.
- Die Kleidung wird dann gewaschen und zurück in den Spint gehängt.
- Die Feuerwehrstiefel sind nach der Übung, vor dem Betreten des Spinttraum an der Stiefelwäsche zu reinigen.
- Der Spint ist in einem ordentlichen Zustand zu halten.

4. Allgemeines

- Alle Gegenstände im Feuerwehrhaus sind Eigentum der Feuerwehr Murrhardt. Das Ausleihen oder Mitnehmen ohne Zustimmung des Jugendfeuerwehrwarts oder der Jugendgruppenleiter ist nicht erlaubt.
- Der Aufenthalt in der Funkzentrale im Feuerwehrhaus ohne Zustimmung des Jugendfeuerwehrwartes oder Jugendgruppenleiter ist nicht erlaubt. Über mitgehörte Funkgespräche ist in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren.
- Das Fotografieren und Filmen von Feuerwehreinsätzen und Übungen ist ohne Zustimmung des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendgruppenleiter nicht erlaubt.
- Der Jugendfeuerwehrwart und die Jugendgruppenleiter sind während der Dienstzeit weisungsbefugt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Wenn bei Übungsdiensten ein Alarm eingehen sollte, so ist unverzüglich das Fahrzeug abfahrtbereit zu machen und den Anweisungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten.